

Praxishinweis

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz

Durch das „Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts“ vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840) wurde das bisherige Rechtsberatungsgesetz aufgehoben und das „Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen“ - das sog. Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) - eingeführt.

Mit Wirkung zum 01.07.2008 bleibt auch nach diesem neuen Gesetz die gerichtliche Vertretung allein den Rechtsanwälten vorbehalten. Im Rahmen der außergerichtlichen Beratung sieht das RDG jedoch eine gewisse Lockerung der Rechtsberatung vor.

1. Erlaubte Nebenleistungen

Besondere Beachtung verdient § 5 RDG. Diese Vorschrift erlaubt vielen Berufsgruppen - also auch Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplanern oder Sachverständigen - die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, sofern diese als sog. **Nebenleistung** erbracht werden.

§ 5 RDG lautet:

- (1) Im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit sind Rechtsdienstleistungen erlaubt, die eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild oder zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen oder gesetzlichen Hauptpflichten gehörige Nebenleistung darstellen. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach Umfang und Inhalt dieser Leistung unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich ist.
- (2) Stets als erlaubte Nebenleistung gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:
 1. Testamentsvollstreckung;
 2. Haus- und Wohnungsverwaltung;
 3. Frachtprüfung
 4. Fördermittelberatung.
- (3) Soweit Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlaubt sind, dürfen sie in Zusammenarbeit mit oder unter Hinzuziehung einer Person erbracht werden, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erlaubt ist.

Eine **Nebenleistung** liegt dann vor, wenn sie im Zusammenhang mit dem Berufs- oder Tätigkeitsbild der Architektin oder des Architekten steht. In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es hierzu: „Eine Nebenleistung liegt nur vor, wenn sie zum Ablauf des Hauptgeschäfts typischerweise dazugehört und die rechtsberatende oder rechtsbesorgende Tätigkeit die Leistung insgesamt nicht prägt, wenn es sich also insgesamt nicht um eine spezifisch rechtliche Tätigkeit handelt. Abzustellen ist dabei darauf, ob eine Dienstleistung als überwiegend rechtlich oder als wirtschaftlich geprägt anzusehen ist.“

Das ist z. B. ohne weiteres der Fall, wenn ein Architekt seinen Bauherrn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über Abstandsflächen berät. Auch wenn ein Kammermitglied im Rahmen der Abwicklung eines Architektenvertrags den Bauherrn über Fragen zur Verjährung von Mängelansprüchen gegen den Bauunternehmer Auskünfte erteilt, wird man dies als Annexleistung zur Haupttätigkeit im Rahmen des Architektenvertrags als zulässig ansehen müssen.

Nach bisherigem Recht war die Grenze zur unerlaubten Rechtsberatung enger. Die rechtliche Beratung war nur dann zulässig, wenn die andere – d. h. die Hauptleistung – ohne die Rechtsberatung überhaupt nicht sachgemäß erledigt werden konnte.

Entscheidend ist jeweils, ob eine **Nebenleistung** vorliegt, die nach ihrem **Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang** mit der Hauptleistung in Verbindung steht. Eine erlaubte Nebenleistung ist dann nicht mehr gegeben, wenn die rechtsberatende Teilleistung prägend für die gesamte Leistung ist und nicht mehr lediglich als untergeordnete Tätigkeit anzusehen ist. Hier wird die Rechtsprechung zukünftig festlegen, wann in Einzelfällen die Grenze zur erlaubten Nebenleistung überschritten wird.

2. Haftungsrisiken im Rahmen des neuen RDG

Da das neue RDG dem Kammermitglied eine breitere Möglichkeit im Rahmen rechtlicher Beratungen einräumt, setzt dies natürlich auch voraus, dass man die betreffenden rechtlichen Kenntnisse besitzt. Erweist sich eine rechtliche Beratung oder Auskunft im Rahmen einer Vertragsabwicklung als fehlerhaft, so hat er für den entstandenen Schaden grundsätzlich einzustehen.

Man sollte sich daher bewusst machen, ob und in welchen Bereichen man rechtliche Beratungsleistungen erbringt. In jedem Fall ist es dringend erforderlich, sich mit seiner Berufshaftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen, um das Schadensrisiko abzuklären.

Zu beachten ist, dass das neue Gesetz dem Architekten **das Recht** zur Rechtsberatung eröffnet, er hierzu aber grundsätzlich **nicht verpflichtet** wird.

3. Sachverständige

Aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 RDG ergibt sich, dass Rechtsdienstleistungen, die gerichtlich oder behördlich bestellte Personen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen, erlaubt sind. Dies betrifft den Tätigkeitsbereich der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Aus dem RDG ergibt sich ferner, dass die Befugnis, Rechtsdienstleistungen zu erbringen, auch nach anderen Gesetzen weiterhin erlaubt ist. Damit bleiben Sach-

verständige nach wie vor berechtigt, etwa Fertigstellungsbescheinigungen nach § 641 BGB zu erstellen.

Die gerichtliche Tätigkeit des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen wird auch weiterhin durch den Beweisbeschluss des Gerichts bestimmt. Änderungen ergeben sich für Sachverständige daher allein im außergerichtlichen Bereich, sofern die Beantwortung von Rechtsfragen dabei eine Nebenleistung im Sinne des § 5 RDG darstellt.

Eine erlaubte Nebenleistung wird dann nicht mehr vorliegen, wenn ein Sachverständiger zur Erstellung eines Gutachtens über einen Bauschaden beauftragt wird und er im Rahmen dieses Gutachtens auch darstellen soll, welche rechtlichen Ansprüche gegen welche Unternehmer bestehen und wie die jeweiligen Erfolgsaussichten für die Geltendmachung dieser Ansprüche sind.

4. Neue Berufschancen für Kammermitglieder

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts erlaubt zukünftig die Möglichkeit der beruflichen Zusammenarbeit zwischen Angehörigen verschiedener Berufe. Das ergibt sich u. a. aus dem oben zitierten § 5 Absatz 3 RDG.

Damit wird auch eine Kooperation von Anwälten mit nichtanwaltlichen Mediatoren, mit Architekten oder Sachverständigen im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags zukünftig möglich sein. Hier werden die Rechtsanwaltskammern wohl zeitnah Satzungen zur möglichen Ausgestaltung derartiger Kooperationen erlassen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de